

28.01.85

AS - Fz

Empfehlungen

der Ausschüsse

zum

Entwurf eines Gesetzes über die vierzehnte Anpassung
der Leistungen nach dem Bundesversorgungsgesetz
(Vierzehntes Anpassungsgesetz-KOV - 14. AnpG-KOV)

Punkt der 547. Sitzung des Bundesrates am 8. Februar 1985

Der federführende Ausschuß für Arbeit und Sozialpolitik (AS) und
der Finanzausschuß (Fz)
empfehlen dem Bundesrat, gemäß Artikel 76 Abs. 2 des Grundge-
setzes zu dem Gesetzentwurf wie folgt Stellung zu nehmen:

- AS 1. Zu Art. 1 nach Nr. 2, nach Nr. 14 (§§ 25 b, 25 f, nach § 26 a,
zu §§ 27 d, 56, 64 b)

Nach Nummer 2 sind folgende neuen Nummern 2 a bis 2 d
einzufügen:

"2a. § 25 b Abs. 1 Satz 1 wird wie folgt gefaßt:

Leistungen der Kriegsopferfürsorge sind

1. Hilfen zur beruflichen Rehabilitation (§ 26),
2. Krankenhilfe (§ 26 b),
3. Hilfe zur Pflege (§ 26 c),
4. Hilfe zur Weiterführung des Haushalts (§ 26 d),

(noch Ziff. 1)

5. Altenhilfe (§ 26 e),
6. Erziehungsbeihilfe (§ 27),
7. ergänzende Hilfe zum Lebensunterhalt (§ 27 a),
8. Erholungshilfe (§ 27 b),
9. Wohnungshilfe (§ 27 c),
10. Hilfen in besonderen Lebenslagen (§ 27 d).'

2b. § 25 f Abs. 2 Nr. 2 wird wie folgt gefaßt:

'2. bei den übrigen Hilfen 20 vom Hundert, in den Fällen des § 26 c Abs. 6 Satz 2 und des § 27 d Abs. 1 Nr. 8 sowie bei Sonderfürsorgeberechtigten (§ 27 e) 40 vom Hundert'.

2c. Nach § 26 a werden folgende §§ 26 b bis 26 e eingefügt:

'§ 26 b

(1) Krankenhilfe erhalten Beschädigte und Hinterbliebene in Ergänzung der Leistungen der Heil- und Krankenbehandlung nach diesem Gesetz. Die §§ 10 bis 24 a bleiben unberührt.

(2) Die Krankenhilfe umfaßt ärztliche und zahnärztliche Behandlung, Versorgung mit Arzneimitteln, Verbandmitteln und Zahnersatz, Krankenhausbehandlung sowie sonstige zur Genesung, zur Besserung oder zur Linderung der Krankheitsfolgen erforderliche Leistungen. Die Leistungen sollen in der Regel den Leistungen entsprechen, die nach den Vorschriften über die gesetzliche Krankenversicherung gewährt werden.

(3) Ärzte und Zahnärzte haben für ihre Leistungen Anspruch auf die Vergütung, welche die Ortskrankenkasse, in deren Bereich der Arzt oder der Zahnarzt niedergelassen ist, für ihre Mitglieder zahlt. Der Kranke hat die freie Wahl unter den Ärzten und Zahnärzten, die sich zur ärztlichen oder zahnärztlichen Behandlung im Rahmen der Krankenhilfe zu der in Satz 1 genannten Vergütung bereit erklären.

(noch Ziff. 1)

(4) Nachdem die Krankheit während eines zusammenhängenden Zeitraums von drei Monaten entweder dauerndes Krankenlager oder wegen ihrer besonderen Schwere ständige ärztliche Betreuung erfordert hat, ist bei der Festsetzung der Einkommensgrenze § 27 d Abs. 5 Satz 1 Buchstabe a entsprechend anzuwenden.

§ 26 c

(1) Hilfe zur Pflege erhalten Beschädigte und Hinterbliebene, die infolge Krankheit oder Behinderung so hilflos sind, daß sie nicht ohne Wartung und Pflege bleiben können; § 35 bleibt unberührt.

(2) Dem Pflegebedürftigen sollen auch die Hilfsmittel zur Verfügung gestellt werden, die zur Erleichterung seiner Beschwerden wirksam beitragen. Ferner sollen ihm nach Möglichkeit angemessene Bildung und Anregungen kultureller oder sonstiger Art vermittelt werden.

(3) Reichen häusliche Wartung und Pflege aus, gelten die Absätze 4 bis 7.

(4) Der Träger der Kriegsopferfürsorge soll darauf hinwirken, daß Wartung und Pflege durch Personen, die dem Pflegebedürftigen nahe stehen, oder im Wege der Nachbarschaftshilfe übernommen werden. In diesen Fällen sind dem Pflegebedürftigen die angemessenen Aufwendungen der Pflegeperson zu erstatten; auch können angemessene Beihilfen gewährt und Beiträge der Pflegeperson für eine angemessene Alterssicherung übernommen werden, wenn diese nicht anderweitig sichergestellt ist. Ist neben oder anstelle der Wartung und Pflege nach Satz 1 die Heranziehung einer besonderen Pflegekraft erforderlich, so sind die angemessenen Kosten hierfür zu übernehmen.

(noch Ziff. 1)

(5) Ist ein Pflegebedürftiger, der das 1. Lebensjahr vollendet hat, so hilflos, daß er für die gewöhnlichen und regelmäßig wiederkehrenden Verrichtungen im Ablauf des täglichen Lebens in erheblichem Umfange der Wartung und Pflege dauernd bedarf, so ist ihm ein Pflegegeld zu gewähren. Zusätzlich zum Pflegegeld sind dem Pflegebedürftigen die Aufwendungen für die Beiträge einer Pflegeperson oder einer besonderen Pflegekraft für eine angemessene Alterssicherung zu erstatten, wenn diese nicht anderweitig sichergestellt ist. Leistungen nach den Sätzen 1 und 2 werden nicht gewährt, soweit der Pflegebedürftige gleichartige Leistungen nach anderen Rechtsvorschriften erhält. Auf das Pflegegeld sind Leistungen nach § 27 d Abs. 1 Nr. 8 oder ihnen gleichartige Leistungen nach anderen Rechtsvorschriften mit 70 vom Hundert anzurechnen.

(6) Das Pflegegeld beträgt 283 Deutsche Mark monatlich; es ist angemessen zu erhöhen, wenn der Zustand des Pflegebedürftigen außergewöhnliche Pflege erfordert. Bei Pflegebedürftigen, deren Hilflosigkeit so erheblich ist, daß sie als Beschädigte die Pflegezulage nach den Stufen III bis VI nach § 35 Abs. 1 Satz 2 erhielten, beträgt das Pflegegeld 768 Deutsche Mark monatlich; bei ihnen sind die Voraussetzungen für die Gewährung eines Pflegegeldes stets als erfüllt anzusehen. Bei teilstationärer Betreuung des Pflegebedürftigen kann das Pflegegeld angemessen gekürzt werden.

(7) Die Leistungen nach Absatz 4 Satz 2 und 3 werden neben den Leistungen nach Absatz 5 Satz 1 und 2 gewährt. Werden Leistungen nach Absatz 4 Satz 2 und 3 gewährt, kann das Pflegegeld um bis zu 50 vom Hundert gekürzt werden.

(8) Bei der Festsetzung der Einkommensgrenze ist

a) bei Pflege in einer Anstalt, einem Heim oder einer gleichartigen Einrichtung, wenn sie voraussichtlich auf längere Zeit erforderlich ist, sowie bei häuslicher Pflege, wenn der in Absatz 5 Satz 1 genannte Schweregrad der Hilflosigkeit besteht, § 27 d Abs. 5 Satz 1 Buchst. a und Satz 2,

b) bei dem Pflegegeld nach Absatz 6 Satz 2, § 27 d Abs. 5 Satz 1 Buchst. b, Satz 2 und 3

entsprechend anzuwenden.

(noch Ziff. 1)

§ 26 d

(1) Hilfe zur Weiterführung des Haushalts soll Beschädigten und Hinterbliebenen mit eigenem Haushalt gewährt werden, wenn keiner der Haushaltsangehörigen den Haushalt führen kann und die Weiterführung des Haushalts geboten ist. Die Hilfe soll in der Regel nur vorübergehend gewährt werden.

(2) Die Hilfe umfaßt die persönliche Betreuung von Haushaltsangehörigen sowie die sonstige zur Weiterführung des Haushalts erforderliche Tätigkeit.

(3) § 26 c Abs. 4 gilt entsprechend.

(4) Die Hilfe kann auch durch Übernahme der angemessenen Kosten für eine vorübergehende anderweitige Unterbringung von Haushaltsangehörigen gewährt werden, wenn diese Unterbringung in besonderen Fällen neben oder statt der Weiterführung des Haushalts geboten ist.

§ 26 e

(1) Altenhilfe soll außer der Hilfe nach den übrigen Bestimmungen dieses Gesetzes Beschädigten und Hinterbliebenen gewährt werden. Sie soll dazu beitragen, Schwierigkeiten, die durch das Alter entstehen, zu verhüten, zu überwinden oder zu mildern und Beschädigten und Hinterbliebenen im Alter die Möglichkeit zu erhalten, am Leben in der Gemeinschaft teilzunehmen.

(2) Als Maßnahmen der Hilfe kommen vor allem in Betracht:

1. Hilfe bei der Beschaffung und zur Erhaltung einer Wohnung, die den Bedürfnissen des alten Menschen entspricht,
2. Hilfe in allen Fragen der Aufnahme in eine Einrichtung, die der Betreuung alter Menschen dient, insbesondere bei der Beschaffung eines geeigneten Heimplatzes,

(noch Ziff. 1)

2. Hilfe in allen Fragen der Inanspruchnahme altersgerechter Dienste,
4. Hilfe zum Besuch von Veranstaltungen oder Einrichtungen, die der Geselligkeit, der Unterhaltung, der Bildung oder den kulturellen Bedürfnissen alter Menschen dienen,
5. Hilfe, die alten Menschen die Verbindung mit nahestehenden Personen ermöglicht,
6. Hilfe zu einer Betätigung, wenn sie vom Hilfesuchenden gewünscht wird.

(3) Hilfe nach Absatz 1 soll auch gewährt werden, wenn sie der Vorbereitung auf das Alter dient.

(4) Altenhilfe soll ohne Rücksicht auf vorhandenes Einkommen oder Vermögen gewährt werden, soweit im Einzelfall persönliche Hilfe erforderlich ist.'

2d. § 27 d wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:

'(1) Als Hilfen in besonderen Lebenslagen erhalten Beschädigte und Hinterbliebene

1. Hilfen zum Aufbau oder zur Sicherung der Lebensgrundlage,
2. vorbeugende Gesundheitshilfe,
3. Hilfe bei Schwangerschaft oder bei Sterilisation,
4. Hilfe zur Familienplanung,
5. Hilfe für werdende Mütter und Wöchnerinnen,
6. Eingliederungshilfe für Behinderte,
7. Tuberkulosehilfe,
8. Blindenhilfe,
9. Hilfe zur Überwindung besonderer sozialer Schwierigkeiten.'

b) Absatz 3 erhält folgende Fassung:

'(3) Für die Hilfen in besonderen Lebenslagen gilt Abschnitt 3 des Bundessozialhilfegesetzes unter Berücksichtigung der besonderen Lage der Beschädigten oder Hinterbliebenen entsprechend. Die §§ 10 bis 24 a bleiben unberührt.'

(noch Ziff. 1)

Als Folgen sind folgende Nummern 14 a und 14 c einzufügen:

"14a. In § 56 Satz 1 werden nach den Worten 'Kleider- und Wäscheverschleiß,' die Worte 'das Pflegegeld (§26 c Abs. 6),' eingefügt.

14c. In § 64 b Abs. 1 Satz 2 wird das Zitat '§ 26' durch das Zitat 'den §§ 26 bis 26 e' ersetzt."

Begründung:

1. Entsprechend der Rechtsnatur der Kriegsofferfürsorge als Teil des sozialen Entschädigungsrechts und der politischen Absichtserklärung, Kriegsoffer von Sparmaßnahmen weitgehend auszunehmen, erscheint es notwendig und zweckmäßig, die Leistungen der Kriegsofferfürsorge zunächst wenigstens in den Bereichen der Hilfen in besonderen Lebenslagen selbständig zu regeln, die für die Berechtigten wegen des zunehmenden Alters von besonderer Bedeutung sind. Dies trifft zu für die Krankenhilfe, die Hilfe zur Pflege, die Hilfe zur Weiterführung des Haushalts und die Altenhilfe. Die durch die Verweisung in § 27 d Abs. 3 entsprechend anzuwendenden Vorschriften der §§ 37, 68, 69, 70, 71 und 75 BSHG sollen unmittelbar in das Bundesversorgungsgesetz aufgenommen werden. Darauf hinzuweisen ist, daß durch die Formulierungen in §§ 26 b, 26 c, 26 d und 26 e der Anspruch der Beschädigten auf Leistungen für Familienmitglieder nach § 25 Abs. 4 nicht berührt wird.

- 8 -

(noch Ziff. 1)

Auch im Ausschuß für Arbeit und Sozialordnung des Deutschen Bundestages wurde anläßlich der Beratungen des Dreizehnten Anpassungsgesetzes-KOV Einvernehmen darüber erzielt, die Frage der weiteren Trennung der Kriegsopferfürsorge von der Sozialhilfe im Rahmen des nunmehrigen Gesetzgebungsverfahrens erneut zur Diskussion zu stellen (Drs. 10/1366).

2. § 26 b übernimmt die Regelung des § 37 BSHG und grenzt die Leistungen zur Heil- und Krankenbehandlung nach dem Bundesversorgungsgesetz entsprechend § 27 d Abs. 3 Satz 2 ab. Selbstverständlich ist auch der Vorrang der Leistungen der Sozialversicherungsträger. Absatz 4 dieser Vorschrift berücksichtigt die Rechtslage, wie sie durch die Verweisung in § 27 d Abs. 5 Satz 1 Buchstabe a auf § 81 Abs. 1 Nr. 6 BSHG besteht.
3. § 26 c entspricht den Regelungen der §§ 68 und 69 BSHG. Absatz 1 Halbsatz 2 stellt klar, daß die Pflegezulage nach § 35 der Hilfe zur Pflege nach § 26 c vorgent. Den in Absatz 6 genannten Beträgen liegt eine Erhöhung von 1,07 v.H. bei den Versorgungsbezügen zugrunde. Ändert sich dieser Betrag, so sind die in Absatz 6 genannten Beträge entsprechend anzupassen. Absatz 8 übernimmt die Regelung des § 27 d Abs. 5 Satz 1 BVG i.V. mit § 81 Abs. 1 Nr. 5 und Abs. 2 BSHG.
4. §§ 26 d und 26 e entsprechen §§ 70, 71 und 75 BSHG.
5. Die Änderung des § 27 d Abs. 1 ist Folge der Änderung durch die Einfügung der Nummer 2 c (neu).
In Nr. 2 können die Worte "mit Ausnahme von Maßnahmen der Erholung" entfallen, weil § 36 BSHG solche Hilfen nicht mehr vorsieht. Die dort genannten Erholungskuren sind auch im Rahmen der Kriegsopferfürsorge möglich.
§ 27 d Abs. 3 wird redaktionell angepaßt. Der bisherige erste Halbsatz in Satz 1 ist entbehrlich; er ist für die in § 27 d BVG abschließend geregelten Hilfen in besonderen Lebenslagen ohne Bedeutung.

(noch Ziff. 1)

6. Das Pflegegeld soll in die allgemeine Anpassung der Versorgungsbezüge entsprechend der Regelung in § 69 Abs. 6 BSHG einbezogen werden.

Im übrigen Folgeänderungen.

AS 2. Zu Art. 1 Nr. 3 und nach Nr. 9
(§§ 30, 40a)

Nummer 3 ist wie folgt zu fassen:

"3. § 30 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 3 wird das Wort 'vier' durch das Wort 'fünf' ersetzt.

b) In Absatz 7 Satz 2 (wie in Art. 1 Nr. 3 der Vorlage)."

Nach Nummer 9 ist folgende Nummer 9 a einzufügen:

"9a. In § 40a Abs. 1 Satz 1 wird das Wort 'vier' durch das Wort 'fünf' ersetzt."

Begründung:

Der Berufsschadens- bzw. Schadensausgleich dient dazu, die wirtschaftlichen Einbußen derjenigen Beschädigten bzw. Witwen

(noch Ziff. 2)

auszugleichen, deren Einkommen durch die Schädigungsfolgen bzw. den Verlust des Ehemannes gemindert ist. Die Vorschriften über die Feststellung des Berufsschadensausgleichs bzw. des Schadensausgleichs gewährleisten, daß der errechnete Einkommensverlust ursächlich auf die Folgen der Schädigung zurückzuführen ist.

§ 5 SGB I billigt dem von dieser Vorschrift erfaßten Personenkreis einen Rechtsanspruch auf angemessene wirtschaftliche Versorgung zu. Diesem Anspruch kann nur dann Rechnung getragen werden, wenn die entsprechenden Versorgungsleistungen den nachgewiesenen wirtschaftlichen Schaden zumindest annähernd ausgleichen.

Ein Ausgleich, der nur vier Zehntel des entstandenen Einkommensverlustes umfaßt, entspricht diesen Anforderungen nicht. Es ist daher dringend geboten, die Entschädigungsquote beim Berufsschadens- und Schadensausgleich zu verbessern. Dies gilt um so mehr, als durch die Änderung der Rentenformel des § 56 BVG durch die Haushaltsbegleitgesetze 1983 und 1984 der Zuwachs in den Versorgungsleistungen so gering gewesen ist, daß er hinter der Teuerungsrate zurückblieb und sich diese Entwicklung auch 1985 fortsetzt.

Es kommt hinzu, daß in zahlreichen Fällen durch die mit Vollendung des 65. Lebensjahres vorzunehmende Absenkung des Vergleichseinkommens auf 75 v.H. im Berufsschadens- und Schadensausgleich Kürzungen eingetreten oder diese Leistungen entfallen sind. Aus finanziellen Gründen erscheint jedoch zur Zeit eine Erhöhung dieser Rentenleistungen lediglich von vier auf fünf Zehntel des Einkommensverlustes möglich.

AS 3. Zu Art. 1 nach Nr. 8 (§ 36)

Im weiteren Gesetzgebungsverfahren sollte geprüft werden, ob das Bestattungsgeld nach den §§ 36 und 53 des Bundesversorgungsgesetzes nicht angemessen erhöht werden kann.

Es beträgt seit dem 1. Januar 1974 unverändert 1000 bzw. 500 DM und ist somit seit nunmehr 11 Jahren nicht mehr angehoben worden. In dieser Zeit sind jedoch die Bestattungskosten im Zuge der allgemeinen Preisentwicklung in nicht unerheblichem Umfang angestiegen. Es kann daher den ihm vom Gesetzgeber zugedachten Zweck nur noch unvollkommen erfüllen. Auch steht seine Höhe in keinem angemessenen Verhältnis mehr zu vergleichbaren Leistungen nach anderen gesetzlichen Bestimmungen.

AS 4. Zu Art. 1 nach Nr. 14 a -neu- (§ 64 a Abs. 3 Satz 2)

Nach Nummer 14 a -neu- ist folgende Nummer 14 b einzufügen:

"14b. In § 64 a Abs. 3 Satz 2 werden die Worte
'Soweit hierdurch eine wirtschaftliche Notlage entsteht,'
durch die Worte 'Anstelle dieser Leistungen' ersetzt."

(noch Ziff. 4)

Begründung:

Der Änderungsvorschlag geht zurück auf folgenden Beschluß des Rechnungsprüfungsausschusses des Deutschen Bundestages vom 1.10.1975:

"Der Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung wird ersucht, die Möglichkeit einer gesetzlichen Neuregelung mit dem Ziel zu prüfen, durch Gewährung der in § 64 a Abs. 3 Satz 1 BVG ausgeschlossenen Leistungen im Wege einer Zuwendung aus Mitteln der Kriegsofferfürsorge die Begünstigten im Ausland in etwa so zu stellen wie Berechtigte im Inland."

In seiner Antwort vom 2.3.1976 hatte der Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung nach Beteiligung der die Auslandsversorgung durchführenden Bundesländer dem Rechnungsprüfungsausschuß des Deutschen Bundestages im Ergebnis mitgeteilt, im Wege der Auslegung des geltenden Rechts sei erreicht worden, daß insgesamt gesehen für die Berechtigten im Ausland keine Schlechterstellung gegenüber denen im Inland bestehe.

Diese dem Rechnungsprüfungsausschuß gegebene Antwort, die auf einer extensiven Auslegung des Begriffs "wirtschaftliche Notlage" (Nr. 38 der Regelungen für die Versorgung von Kriegsoffern und gleichgestellten Personen im Ausland - Richtlinien West 1971 -) beruhte, ist überholt. Inzwischen hat der Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung seine Auffassung zur Auslegung dieses Begriffs durch Neufassung der Richtlinien West von 1980 mit der Folge geändert, daß Kriegsoffer im In- und Ausland unterschiedlich behandelt werden. Der vorliegende Antrag soll den bisherigen Zustand wieder herstellen und entsprechend dem Sinn des Bundesversorgungsgesetzes auch bei der Gewährung von Zuwendungen ins Ausland dem Versorgungsberechtigten einen durchschnittlichen und angemessenen Lebensstandard sichern.

Da nur ein sehr kleiner Personenkreis betroffen ist, werden die Mehrkosten auf DM 20 000 pro Jahr geschätzt.

5. Zu Art. 1 vor Nr. 15 (§§ 72 ff.)

Im weiteren Gesetzgebungsverfahren sollte geprüft werden, ob bei Beschädigten und Witwen vom vollendeten sechzigsten bis zum vollendeten fünfundsechzigsten Lebensjahr nicht wenigstens noch die ihnen für einen Zeitraum von fünf Jahren zustehende Grundrente kapitalisiert werden kann.

Die Praxis zeigt in immer stärkerem Umfang, daß die derzeitigen Bestimmungen über die Kapitalabfindung und die Rentenkaptalisierung den Bedürfnissen der älteren Kriegsoffer nicht mehr in vollem Umfang gerecht werden. Immer mehr Beschädigte und Witwen, die das sechzigste Lebensjahr schon vollendet haben, bemühen sich um die Gewährung einer Kapitalabfindung. Sie wollen hiermit meist ihre Eigenheime oder Eigentumswohnungen, für deren Erwerb oder Herstellung sie oft schon früher einmal eine solche Leistung erhalten haben, renovieren oder modernisieren. Die bei einer Finanzierung dieser Maßnahmen über den Kapitalmarkt entstehenden Belastungen können sie im Hinblick auf ihr geringes Einkommen oft nicht mehr tragen. Kinder und sonstige Angehörige sind in der Regel jedoch nur dann zur Übernahme der Kosten bereit, wenn ihnen das Eigentum an dem Haus übertragen wird.

Eine Heraufsetzung der Höchstaltersgrenze für die Inanspruchnahme einer Grundrentenabfindung auf fünfundsechzig Jahre entspräche auch dem allgemeinen sozialpolitischen Anliegen, ältere Menschen dabei zu unterstützen, möglichst lange in ihrem eigenen gewohnten Lebensbereich verbleiben zu können; hierzu gehört vielfach auch eine altersgerechte Umgestaltung der Wohnung.

- z 6. Der Bundesrat bittet die Bundesregierung, die Gesetzentwürfe über die Rentenanpassung dem Bundesrat künftig erst zuzuleiten, wenn ein gesicherterer Überblick über die maßgeblichen Grundlagen der Rentenanpassung (Entwicklung der Löhne und Gehälter der Versicherten im Vorjahr) besteht.

